



Hinweise zur Durchführung des Gruppengesprächs

1. Inhaltliche Beschreibung

Das Gruppengespräch ist eine mündliche Prüfungsform, in der festgestellt wird, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Polizei zu beziehen. Es wird in einer Gruppe von bis zu vier Studierenden von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. Die Studierenden sollen in der Gruppe das vorgegebene Thema diskutieren und voranbringen.

2. Organisation des Gruppengesprächs

Die Gruppengespräche finden in der Regel in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten und im Prüfungskalender bekannt gegebenen Zeitraum außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

Die Gruppengespräche sollen von zwei Lehrenden des Kurses oder Moduls durchgeführt werden. Nach etwaig ergänzenden Vorgaben des Prüfungsausschusses und unter Beteiligung der örtlichen Modulkordinatoren bilden sich sog. Prüferteams. Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer müssen sich frühzeitig terminlich miteinander abstimmen und die möglichen Prüfungstermine der örtlichen Verwaltung spätestens vier Wochen vor Beginn der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsphase mitteilen.

Werden für einen Kurs mehrere Prüferteams gebildet, weist die örtliche Verwaltung die Studierenden nach einem frei zu wählenden, aber nachvollziehbaren Verteilungsprinzip (auch Losverfahren möglich) den Prüfungsteams zu. Dabei ist die Aufteilung durch die Studierenden selbst ausgeschlossen. Hierbei ist grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüferteams sowie die Teilmodule vorzunehmen, es sei denn, der Prüfungsausschuss gibt im Vorfeld eine andere Verteilung gegenüber den örtlichen Verwaltungen bekannt. Das gewählte Verfahren soll im Vorfeld weder den Lehrenden noch den Studierenden bekannt sein. Anschließend gibt die Verwaltung die namentliche Verteilung der Studierenden auf die Prüferteams oder das Prüferteam sowie die in einer Tabelle aufgeführten Termine der Lehrenden eine Woche vor Beginn der Prüfungsphase bekannt.

Die Studierenden tragen sich eigenverantwortlich innerhalb einer durch die örtliche Verwaltung gesetzten Frist in die Listen ein und legen damit verbindlich den Termin ihres Gruppengesprächs fest. Studierende, die sich nicht in die Listen eingetragen haben, werden durch die örtliche Verwaltung zugewiesen. Die örtliche Verwaltung informiert im Anschluss die Lehrenden und Studierenden über die getroffene Zuordnung der Studierenden zu den Terminen.

3. Durchführung des Gruppengesprächs

Das Gruppengespräch dauert gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c Teil B StudO-BA je Prüfling ca. 15 Minuten. Eine nicht nur geringfügige Überschreitung der Höchstdauer der Gruppendiskussion ist nicht zulässig – auch nicht als zusätzliche „Verbesserungschance“ für einzelne Studierende. Das Gruppengespräch wird in einer Gruppe von bis zu vier Studierenden durchgeführt. **Dabei muss der Einzelanteil des jeweiligen Prüflings individuell bewertet werden.** Den Studierenden wird unmittelbar vor der Prüfung eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt.

Soweit sich das Gruppengespräch nach der einschlägigen Modulbeschreibung mindestens auf zwei Teilmodule beziehen haben die Prüfer/innen dies bei der Durchführung des Gruppengesprächs zu berücksichtigen. Sog. „Fächerkombinationen“ werden vor dem Gruppengespräch nicht bekannt gegeben.

Grundsätzlich gilt, dass sich der zulässige Prüfungsstoff aus der gesamten Modulbeschreibung ergibt. Aus dem Umstand, dass eine Lehrende/ein Lehrender nur einen Teilbereich des Moduls gelehrt hat, ergibt sich daher keine Einschränkung des durch sie/ihn abprüfbaren Prüfungsstoffes.

Beauftragte der Dienstherren und ein Mitglied des jeweils zuständigen Personalrates können insbesondere im Wiederholungsfall beim Gruppengespräch zugegen sein; die Teilnahmeabsicht ist den prüfenden Personen über die jeweilige örtliche Verwaltung vorab anzuzeigen. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nach § 9 Abs. 4 Teil A StudO-BA nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

4. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit, Bewertung und Wiederholung

Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben nach § 11 Teil A StudO-BA sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Prüfer/innen bewerten die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam und unabhängig davon, welchen aktiven Anteil (Fragestellung/Moderation) ein/e Prüfer/in in dem Gruppengespräch übernommen hat. Beide Prüfer/innen sind gleichberechtigt und bewerten das gesamte Gruppengespräch. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, vgl. hierzu § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Teil A StudO-BA.

Die Notenbekanntgabe erfolgt unmittelbar nach Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis wird in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Niederschrift festgehalten. Diese verbleibt bei einer/einem der Prüfer/innen. Der Prüfling und die örtliche Verwaltung erhalten je ein Bekanntgabeprotokoll.

Bei Nichtbestehen kann das Gruppengespräch gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Teil A StudO- BA grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit (Joker) nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Teil B StudO-BA eröffnet.

Die Wiederholung bzw. Nachholung des Gruppengesprächs bei einem Rücktritt aus triftigem Grund erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrats Polizei vom 9. April 2019 als Fachgespräch gemäß § 13 Abs. 3 Teil A StudO-BA innerhalb von drei Wochen nach dem Erstversuch grundsätzlich in Teams von zwei Studierenden durch die bisherigen Prüferinnen/Prüfer. Die Studierenden werden dabei ausschließlich durch ihre Lehrenden des Erstversuchs bewertet. Soweit eine Wiederholung / Nachholung nicht im Studienabschnitt HS 3 erfolgen kann, findet sie im Zeitraum der Thesisbearbeitung statt.

Die Prüfungsleistung wird gemäß § 19 Abs. 1 Teil A StudO-BA mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (vgl. die Hinweise zum Rücktritt von Prüfungen aus triftigem Grund). Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen zur Prüfung.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -